



Im Oktober 2014 mit folgenden Themen

- **Dynamisierung zum 01.01.2015**
- **Bestandsschutz DRV-Befreiungen**
- **Verfassungsbeschwerde**
- **Befreiung für steuerberatende Tätigkeit**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters übersenden zu können. Mit diesem Service möchten wir Sie zeitnah und regelmäßig über aktuelle Themen rund um die berufsständische Versorgung und unser Versorgungswerk informieren.

Anregungen zu diesem Service nehmen wir natürlich gerne entgegen.

Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Dynamisierung zum 01.01.2015

Die **Vertreterversammlung** hat in ihrer Sitzung vom 23.07.2014 entschieden, den Rentensteigerungsbetrag ab dem 01.01.2015 um 1,0 Prozent zu erhöhen.

Dieser Betrag ist ein wesentlicher Faktor zur Berechnung der Alters-, Hinterbliebenen- und **Berufsunfähigkeitsrente**. Er dient letztlich der Umwandlung der Produkte aus Beitragsquotienten, Mitgliedsmonaten, Zusatz- sowie Zurechnungszeiten in einen Geldbetrag und spiegelt die Leistungsentwicklung des Versorgungswerks wider.

Neben der Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags werden auch die laufenden Renten ab dem 01.01.2015 um 1,0 Prozent erhöht.

Bestandsschutz von DRV-Befreiungen

Mittlerweile liegen die Urteilsbegründungen zu den **BSG-Urteilen vom 03.04.2014** vor, die die Thematik der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von Syndici behandelten.

Aktuell gehen wir davon aus, dass Befreiungen, die für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen bereits ausgesprochen wurden, weiterhin Gültigkeit besitzen.

Weitere Angaben zum Vertrauensschutz bereits langjährig in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Versicherter machen die Urteile leider nicht. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund wird diese nun prüfen, ob und in welchen Fällen über den ausdrücklichen Wortlaut des Urteils hinaus noch ein Vertrauensschutz gewährt werden kann.

Sobald uns genauere Kenntnisse vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

Verfassungsbeschwerde

Unserer Kenntnis nach wurde gegen zwei der Urteile des **BSG vom 03.04.2014** Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Befreiung für steuerberatende Tätigkeit

Als Folge der **Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014** werden durch die Deutsche Rentenversicherung grundsätzlich keine Befreiungen mehr für Mitglieder des Versorgungswerks erteilt, die bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber steuerberatend tätig sind.

Es besteht allerdings eine Ausnahme für die Mitglieder, die gleichzeitig als Steuerberater zugelassen sind. Wenn diese Mitglieder sich aufgrund der Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk von der Mitgliedschaft im Steuerberater-Versorgungswerk haben befreien lassen, erkennt die Rentenversicherung die hier fortbestehende Mitgliedschaft als Befreiungstatbestand an. In diesem Fall ist auf dem Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung unter Punkt 5.1 bzw. 5.2 das Wort "Rechtsanwalt" durch das Wort "Steuerberater" zu ersetzen. Sofern eine steuerberatende Tätigkeit in einem Unternehmen ausgeübt wird, muss dem **Befreiungsantrag** zusätzlich eine Bestätigung der Steuerberaterkammer über den Status als Syndikus-Steuerberater beigefügt werden.

Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 71 37 67-0

Telefax: 069 - 71 37 67-30 - www.vw-ra-hessen.de

Sollte der Newsletter nicht richtig dargestellt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

[Hier](#) gelangen zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie hier zum Abmelden](#).